

# Satzung

des

„Verein für Sport und Rehabilitation Willich 63 e. V.“

in der Fassung

vom 13.03.2019



## **§ 1 Name, Sitz und Zweck, Gemeinnützigkeit**

(1) Der am 12. Juni 1963 in Willich gegründete Verein führt den Namen

„Verein für Sport und Rehabilitation 63 e.V.“

Die Kurzbezeichnung lautet „VSR Willich 63 e.V.“

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Willich. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Krefeld eingetragen.

(3) Der Verein ist Mitglied im zuständigen Landesfachverband – dem Behinderten-Sportverband Nordrhein-Westfalen e. V. – in Duisburg.

(4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Pflege und Förderung des Behindertensports als eine die medizinische Rehabilitation ergänzende Leistung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuches IX und des § 11a des Bundesversorgungsgesetzes. Der Verein ist von den hierfür zuständigen Stellen als Träger der die medizinische Rehabilitation ergänzenden Leistungen anerkannt.

(5) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Bereitstellung von Übungsleitern, Sportgeräten und Sportstätten zur Pflege und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, die der Wiedergewinnung, Erhaltung oder Stärkung der körperlichen Leistungsfähigkeit der Mitglieder dienen. Darüber hinaus sollen Eigeninitiative, Selbstständigkeit und soziale Integration behinderter Menschen gestärkt werden.

(6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

(8) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Behinderten-Sportverband Nordrhein-Westfalen e.V. in Duisburg, der das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Behindertensports zu verwenden hat. Im Falle einer Verschmelzung des Vereins mit einem oder mehreren gemeinnützigen Vereinen nach Umwandlungsgesetz fällt das Vermögen des Vereins dem steuerbegünstigten aufnehmenden bzw. bei der Verschmelzung neu entstehenden Verein zu, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die behindert ist und deren Grad der Behinderung (G.d.B.) durch einen entsprechenden Bescheid der Versorgungsverwaltung oder einer anderen Behörde oder Körperschaft nachgewiesen wird. Eine spätere Herabsetzung oder der Wegfall des G.d.B. ist ohne Einfluss auf die Mitgliedschaft.

(2) Mitglied des Vereins kann auch der Ehegatte eines behinderten Mitgliedes oder der in Lebensgemeinschaft mit einem behinderten Mitglied lebende Partner werden. Das gilt auch für in verwandtschaftlichen Beziehungen mit einem behinderten Mitglied stehende Personen.

(3) Über die Aufnahme natürlicher oder juristischer Personen, die die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht erfüllen, entscheidet der Vorstand.

(4) Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet endgültig über die Aufnahme. Sie gilt als vollzogen mit der schriftlichen Aufnahmebestätigung und der Aushändigung der Satzung.

(5) Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, liegt es in seinem Ermessen, diese Entscheidung zu begründen.

## **§ 3 Ehrenmitgliedschaft**

(1) Auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes kann verdienten Mitgliedern die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Entsprechendes gilt für die Ernennung eines nicht mehr amtierenden Vorsitzenden zum Ehrenvorsitzenden.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (3) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  1. wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder
  2. wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung oder
  3. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens oder
  4. wegen unehrenhafter Handlungen.Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.
- (4) Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, gegen die Entscheidung des Vorstandes innerhalb eines Monats beim Vorsitzenden, schriftlich begründet, Einspruch zu erheben. Über den Einspruch entscheidet eine aus drei Mitgliedern bestehende Schiedskommission.
- (5) Vorstandsmitgliedern kann die Mitgliedschaft im Verein nur durch Beschluss der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung entzogen werden.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind die vereinseigenen Sach- und Vermögenswerte sowie die Schwimmkarte zurückzugeben. Das ausgeschiedene Mitglied hat keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

#### **§ 5 Beiträge**

- (1) Die Höhe der monatlichen Mitgliedsbeiträge wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Monatsbeiträge für jedes angefangene Kalendervierteljahr, -halbjahr oder das ganze Kalenderjahr im Voraus zu entrichten.
- (3) Ehrenmitglieder und –vorsitzende sind nicht verpflichtet, Beiträge zu entrichten.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag kann vom Vorstand nur in außergewöhnlichen Fällen gestundet oder erlassen werden.

#### **§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit**

- (1) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht eines Minderjährigen oder nicht voll Geschäftsfähigen wird durch den gesetzlichen Vertreter (bei Eltern nur von einem Elternteil) ausgeübt.
- (2) Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

#### **§ 7 Organe**

- (1) Organe des Vereins sind:
  1. die Mitgliederversammlung
  2. der Vorstand
  3. die Schiedskommission
  4. die Ausschüsse

#### **§ 8 Mitgliederversammlungen**

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Jahreshauptversammlung; deren Beschlüsse sind für die übrigen Organe und die Mitglieder des Vereins bindend. Die Jahreshauptversammlung findet in jedem Kalenderjahr innerhalb des ersten Halbjahres statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt auf
  1. Beschluss des Vorstandes oder
  2. Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder. Der Antrag ist schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen und zu begründen. Die Einladungen zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind binnen 14 Tagen nach Erfüllung der Voraussetzungen abzusenden.
- (3) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden einberufen. Die Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung muss den Mitgliedern 14 Kalendertage vor dem Versammlungstermin schriftlich zugehen.
- (4) Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorsitzenden spätestens 7 Kalendertage vor der Versammlung schriftlich zugehen.
- (5) Anträge, die später eingehen oder erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (6) Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wird.
- (7) Anträge zur Tagesordnung können gestellt werden:
  1. von den Mitgliedern
  2. vom Vorstand
  3. von den Ausschüssen.

## **§ 9 Aufgaben und Beschlüsse der Mitgliederversammlung**

(1) Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
2. Verabschiedung der in der Einladung mitgeteilten Tagesordnung, ggf. unter Hinzufügung von Zusatz- oder Dringlichkeitsanträgen
3. Entgegennahme des Berichtes über das Vereinsgeschehen
4. Entgegennahme der Geschäfts-, Kassen- und Prüfberichte des Abgelaufenen Kalenderjahres
5. Entlastung des Vorstandes einschl. der Geschäftsleitung
6. Neuwahl des Vorstandes
7. Neuwahl der Kassenprüfer
8. Wahl von Ausschüssen
9. Wahl der Mitglieder der Schiedskommission
10. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
11. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
12. Verschiedenes

(2) Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimm- berechtigten Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt.

(3) Die Abstimmung erfolgt offen, es sei denn, die geheime Abstimmung wird von mindestens einem Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt.

(4) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

(5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren, vom Vorsitzenden und vom Schriftführer abzuzeichnen und bei der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen.

## **§ 10 Vorstand**

(1) Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

(2) Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Geschäftsführer
4. dem Kassenwart
5. dem Schriftführer
6. dem Vertreter der Übungsleiter

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Geschäftsführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist vertretungsberechtigt.

(4) Im Innenverhältnis des Vereins übt der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden aus.

(5) Vorstandsmitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein grob vernachlässigen, können durch Beschluss einer Mitgliederversammlung ihres Amtes enthoben werden.

(6) Ein Ehrenvorsitzender hat das Recht, an den Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen.

## **§ 11 Aufgaben und Beschlüsse des Vorstandes**

(1) Der Vorstand leitet den Verein. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
2. die Bewilligung von Ausgaben
3. die Beschlussfassung von laufenden Angelegenheiten
4. die Ernennung und Abberufung von Übungsleitern und Sportärzten
5. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
6. die Wahl von Ausschüssen

(2) Der Vorstand tritt zusammen, wenn ihn der Vorsitzende einberuft oder zwei Vorstandsmitglieder die Einberufung beim Vorsitzenden beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

(3) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.

(4) Die Beschlüsse des Vorstandes sind vom Schriftführer zu protokollieren und zu unterzeichnen. Das Protokoll ist bei der nächsten Vorstandssitzung vom Vorsitzenden zu verlesen und, nach Genehmigung durch den Vorstand, von ihm zu unterzeichnen.

(5) Die Tätigkeiten für den Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann jedoch auf Antrag des Vorstandes unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage die Zahlung einer Ehrenamtszuschale beschließen.

## **§ 12 Übungsleiter**

(1) Als Übungsleiter kann vom Vorstand ernannt werden, wer die vom Landesfachverband vorgeschriebenen Lehrgänge mit Erfolg besucht hat und von den zuständigen Gremien als Übungsleiter bestätigt worden ist.

(2) Mit dem Übungsleiter ist eine schriftliche Vereinbarung zu treffen, in der die Einzelheiten seiner Tätigkeit und die Vergütung geregelt werden.

(3) Für jede im Verein bestehende Sportgruppe ernennt der Vorstand einen Übungsleiter und einen Stellvertreter.

(4) Der Übungsleiter ist für die ordnungsgemäße Durchführung der regelmäßigen Übungsveranstaltungen verantwortlich. Darüber hinaus bereitet er die Teilnahme von Mitgliedern an Sportveranstaltungen vor, die der Verein oder ein auswärtiger Verein durchführt.

(5) Die Übungsleiter sind verpflichtet, sich stets über die Belange des Behindertensports auf dem laufenden zu halten. Der Vorstand hat die Übungsleiter bei der Durchführung ihrer Aufgaben in geeigneter Weise zu unterstützen.

(6) Der Übungsleiter ist verpflichtet, an der vom Vertreter der Übungsleiter im Vorstand einberufenen, mindestens einmal jährlich stattfindenden Versammlung der Übungsleiter, teilzunehmen

(7) Ein Übungsleiter kann vom Vorstand abberufen werden, wenn er wiederholt grob gegen satzungsgemäße Verpflichtungen verstoßen hat und die Besorgnis besteht, dass sich dieses Verhalten in Zukunft ändert.

## **§ 13 Ausschüsse**

1) Zur Vorbereitung oder Durchführung von größeren sportlichen oder gesellschaftlichen Veranstaltungen können vom Vorstand Ausschüsse eingesetzt werden.

## **§ 14 Kassenprüfer**

(1) Für die Kassenprüfung stehen zwei Kassenprüfer und ein Stellvertreter zur Verfügung. Die Jahreshauptversammlung wählt nach zweijähriger Amtszeit einen neuen Kassenprüfer und einen neuen Stellvertreter.

(2) Die Prüfer haben das Recht, die Kasse jederzeit zu prüfen. In der Jahreshauptversammlung erstatten sie einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Geschäftsführers.

(3) Geschäftsjahr für die Rechnungslegung ist das Kalenderjahr.

## **§ 15 Haftungsausschluss**

(1) Der Verein und dessen Beauftragte haften bei Trainings-, Sport- oder gesellschaftlichen Veranstaltungen nicht für Diebstahl, Verlust oder sonstiges Abhandenkommen von Gegenständen, die teilnehmenden Mitgliedern oder Gästen gehören oder sich in deren Besitz befanden.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

(2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:

1. der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlossen hat oder
2. von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

(3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(4) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich durchzuführen.

## **§ 17 Inkrafttreten**

(1) Die vorstehende Fassung der Satzung wurde in der ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung vom 10.04.2013 beschlossen und ist am selben Tage in Kraft getreten. In der Mitgliederversammlung vom 13.03.2019 wurde die Vermögensregelung für den Fall eines Vereinszusammenschlusses beschlossen und im §1, Punkt (8) ergänzt.

## **§ 18 Übergangsregelung**

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung werden die bisher als außerordentliche Mitglieder geführten Personen Vollmitglieder des VSR Willich 63 e.V.

